



Die Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz

Teil VII – Alters- und Hinterbliebenengeld

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einen Überblick über das Alters- und Hinterbliebenengeld geben.

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, gelten Personenbegriffe, soweit sie in diesem Informationsblatt verwendet werden, für alle Geschlechter.

Inhalt

1.	Anspruch auf Altersgeld	2
2.	Berechnung des Altersgeldes	2
3.	Zahlung des Altersgeldes	3
4.	Anrechnung andere Einkünfte oder Leistungen auf das Altersgeld	5
5.	Hinterbliebenengeld	5
6.	Kontaktdaten	6
7.	Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung ..	6

1. Anspruch auf Altersgeld

Das Alters- und Hinterbliebenengeld umfasst die während des Beamten-/ Richterverhältnisses erdiente Versorgung und eröffnet die Möglichkeit der Mitnahme dieser Ansprüche auf Alterssicherung beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen. Das Alters- und Hinterbliebenengeld wird an Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

Was ist das Alters- und Hinterbliebenengeld?

Beamte und Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. März 2014 auf eigenen Antrag aus dem Beamten-/ Richterverhältnis auf Lebenszeit entlassen wurden bzw. werden, haben Anspruch auf Altersgeld, wenn:

Wer hat Anspruch auf Altersgeld und ab wann?

- sie nachzuversichern wären und keine Aufschubgründe vorliegen und
- wenn sie eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben.

Für Beamte auf Zeit, die mit Ablauf ihrer Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, gelten die Anspruchsvoraussetzungen entsprechend.

Beamte und Richter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nachversichert. Das sind z. B. Beamte auf Probe, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Beamtenverhältnis mit Ablegung der Prüfung oder Entlassung auf eigenen Antrag endet oder Beamte und Richter, die bei Beendigung des Beamten-/Richterverhältnisses die Mindestdienstzeit von fünf Jahren nicht erreichen. Nachversichert werden weiterhin Beamte und Richter, die aufgrund einer Disziplinarmaßnahme oder Verurteilung oder wegen Nichteignung entlassen werden.

Was passiert, wenn ich die Voraussetzungen für einen Anspruch nicht erfülle?

Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages der Entlassung aus dem Beamten-/Richterverhältnis und ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht ist.

Ab wann entsteht der Anspruch auf Altersgeld?

Ja, es ist möglich innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamten-/ Richterverhältnisses unwiderruflich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesamt für Steuern und Finanzen auf den Anspruch auf Altersgeld zu verzichten. In diesem Falle erfolgt die Nachversicherung. Ist die Nachversicherung durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Altersgeld. Es wird daher dringend empfohlen sich im Vorhinein eine Auskunft zur Rentenhöhe für die nachzuversichernden Zeiten einholen.

Kann ich auf das Altersgeld verzichten?

2. Berechnung des Altersgeldes

Das Altersgeld errechnet sich aus den altersgeldfähigen Dienstbezügen und der altersgeldfähigen Dienstzeit. Das Altersgeld beträgt für jedes Jahr der altersgeldfähigen Dienstzeit 1,79375 % der altersgeldfähigen Dienstbezüge, höchstens 71,75 %.

Wie berechnet sich das Altersgeld?

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind im Wesentlichen das Grundgehalt und sonstige als ruhegehaltfähig bezeichnete Dienstbezüge, wie z.B. Amts- oder Stellenzulagen. Ausgenommen ist der Familienzuschlag.

Welche Dienstbezüge sind altersgeldfähig?

Als altersgeldfähige Dienstzeiten werden nur die Dienstzeiten im Beamten-/Richterverhältnis oder vergleichbare Zeiten (§ 7 SächsBeamtVG) sowie Wehr- und Zivildienstzeiten (§ 9 SächsBeamtVG) berücksichtigt, sofern für diese Zeiten keine unverfallbaren, gesicherten Anwartschaften bzw. Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen bzw. auf Altersgeld erworben wurden.

Welche Dienstzeiten sind altersgeldfähig?

Ein Anspruch auf ein Mindestaltersgeld besteht nicht, da das Alters- und Hinterbliebenengeld keine Fürsorgeleistungen des Dienstherrn sind.

Gibt es ein Mindestaltersgeld?

Das ermittelte Altersgeld kann um Kinder- und Pflegezuschläge entsprechend den §§ 57 und 58 SächsBeamtVG erhöht werden.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Des Weiteren nimmt das Altersgeld an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil.

Ein Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall oder familienbezogene Leistungen besteht nicht, da das Alters- und Hinterbliebenengeld keine Fürsorgeleistungen des Dienstherrn sind.

Beispiel:

Werdegang:

Studium	5 Jahre
Beamter auf Widerruf (nachversichert)	2 Jahre
Angestelltenzeit im öffentlichen Dienst	7 Jahre
Beamter auf Lebenszeit	15 Jahre

Wie sieht eine beispielhafte Berechnung des Altersgeldes aus?

Berücksichtigungsfähige Zeiten:

Studienzeiten und Zeiten im Angestelltenverhältnis werden grundsätzlich nicht beim Altersgeld berücksichtigt. Die Zeit als Beamter auf Widerruf wurde nachversichert, daher entfällt die Berücksichtigung.

Zu berücksichtigen ist also nur die Zeit als Beamter auf Lebenszeit mit 15 Jahren.

Berechnung des Altersgeldes:

15 Jahre x 1,79375 % = 26,91 %

Der Altersgeldsatz ist auf die altersgeldfähigen Dienstbezüge (z.B. Grundgehalt A8/St.7 – 3 616,08 € (Stand Februar 2025)) anzuwenden.

Das Altersgeld beträgt also (3 616,08 € x 26,91 % =) 973,09 € im Monat.

3. Zahlung des Altersgeldes

Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht ist. Nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht ist, kann Altersgeld gezahlt werden. Die Regelaltersgrenze liegt je nach Geburtsjahr zwischen 65 Jahren und 67 Jahren, derzeit (2025) bei 66 Jahren und 2 Monaten (für den Geburtsjahrgang 1959).

Ab wann wird das Altersgeld gezahlt?

Ja, das Altersgeld wird auf Antrag gezahlt. Für die Zahlung ab dem genannten Zeitpunkt ist der Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze beim LSF zu stellen. Bei späterer Beantragung wird das Altersgeld ab dem Antragsmonat gezahlt.

Ist ein Antrag notwendig?

Auf Antrag kann das Altersgeld vorzeitig gezahlt werden, wenn

- das 63. Lebensjahr vollendet ist oder
- eine Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX vorliegt und entweder
 - das 62. Lebensjahr vollendet ist oder
 - das Geburtsdatum vor dem 1. Januar 1964 liegt und die nach § 236a Abs. 2 SGB VI (Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen) jeweils geltende Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen erreicht ist oder
- volle Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 S. 2, 3 SGB VI seit sechs Monaten vorliegt oder
- teilweise Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI seit sechs Monaten vorliegt oder
- Berufsunfähigkeit nach § 240 Abs. 2 SGB VI (für vor dem 2. Januar 1961 geborene Altersgeldberechtigte) seit sechs Monaten besteht.

Unter welchen Voraussetzungen kann das Altersgeld vorzeitig gezahlt werden?

Die Feststellung, ob eine Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit seit sechs Monaten vorliegt, trifft der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern diese Feststellung fehlt, wird die Entscheidung vom Amtsarzt getroffen werden.

Wer prüft eine evtl. Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit?

Bei Erwerbsminderung und Berufsunfähigkeit erfolgt in der Regel eine befristete Bewilligung, eine befristete Verlängerung ist möglich.

Gibt es eine Befristung?

In diesen Fällen kann auf Antrag des Altersgeldberechtigten ein erhöhtes Altersgeld gewährt werden, sofern das Altersgeld einschließlich Versorgungsleistungen aus anderen Alterssicherungssystemen hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer Nachversicherung der versicherungsfreien und altersgeldfähigen Zeiten ergibt, zurückbleibt.

Wann steht mir ein erhöhtes Altersgeld zu?

Wird das Altersgeld aufgrund teilweiser Erwerbsminderung oder wegen Berufsunfähigkeit vorzeitig gezahlt, vermindert es sich um die Hälfte und zwar so lange, bis einer der anderen Gründe (Vollendung 63. Lebensjahr, Schwerbehinderung, volle Erwerbsminderung) für die vorzeitige Zahlung des Altersgeldes nach § 94 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SächsBeamtVG vorliegt. Das Vorliegen eines anderen Grundes ist durch Antrag des Altersgeldberechtigten anzuzeigen.

Verändert sich die Zahlung bei einer teilweisen Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit?

Bei vorzeitigem Bezug des Altersgeldes sind **Abschläge** hinzunehmen.

Bekomme bei vorzeitigem Bezug auch die volle Höhe ausgezahlt?

Das Altersgeld vermindert sich in der Regel um 3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Zahlungsbeginns. Bei Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit darf die Verminderung 10,8 % nicht überschreiten.

4. Anrechnung andere Einkünfte oder Leistungen auf das Altersgeld

Wird das Altersgeld vorzeitig wegen einer Schwerbehinderung, einer teilweisen/vollen Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit gezahlt, wirkt sich ein Bezug von Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen mindernd auf das Altersgeld aus (Anwendung des § 72 SächsBeamVG).

Welche Auswirkungen hat ein Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen auf das Altersgeld?

Eine Anrechnung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Zusatzrenten für den öffentlichen Dienst, Renten für Landwirte, Betriebsrenten, Unfallrenten oder berufsständischen Versorgungsleistungen auf das Altersgeld findet nicht statt.

Wird die Rente angerechnet?

Werden neben dem Altersgeld andere beamtenrechtliche Versorgungsbezüge oder Versorgungsleistungen gezahlt, kann es zu einem Ruhen dieser Leistungen kommen (Anwendung des § 73 Abs. 7 SächsBeamVG).

Welche weiteren Leistungen haben Auswirkungen auf das Altersgeld?

Nein, führen Wehr- und Zivildienstzeiten auch in anderen Versorgungssystemen zu bereits unverfallbaren, gesicherten Ansprüchen, ruht das Alters- oder Hinterbliebenengeld in Höhe dieser Ansprüche.

Werden Wehr- und Zivildienstzeiten doppelt angerechnet?

5. Hinterbliebenengeld

Hinterbliebene eines Altersgeldberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenengeld.

Wer hat Anspruch auf Hinterbliebenengeld?

Das Hinterbliebenengeld umfasst folgende Leistungsarten:

- Witwen- und Witwergeld,
- Witwen- und Witwerabfindung,
- Waisengeld.

Was umfasst das Hinterbliebenengeld?

Ein Sterbegeld wird nicht gezahlt. Unterhaltsbeiträge sind nicht vom Hinterbliebenenaltersgeld umfasst. Ein Anspruch auf Mindestwitwen-/Mindestwaisengeld besteht nicht.

Was ist mit Sterbegeld, Unterhaltsbeiträge oder Mindestwitwen-/Mindestwaisengeld?

Das Witwen- und Witwergeld beträgt 55 Prozent, das Waisengeld für Vollwaisen 20 Prozent und für Halbwaisen 12 Prozent des Altersgeldes, das der oder dem Altersgeldberechtigten gezahlt worden ist oder das nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt worden wäre.

Wie hoch ist das Hinterbliebenengeld?

Ja, das Witwen- und Witwergeld kann in entsprechender Anwendung des § 60 SächsBeamVG um den Kinderzuschlag erhöht werden.

Wird der Kinderzuschlag einbezogen?

Auch auf Witwen-, Witwer- und Waisengelder werden bestimmte Kürzungsbestimmungen und Ruhensvorschriften angewandt, besonders, wenn daneben weitere Einkünfte erzielt werden.

Kann das Hinterbliebenengeld gemindert werden?

Ja, das Hinterbliebenengeld wird auf Antrag gezahlt, sofern der verstorbene Anspruchsinhaber noch kein Altersgeld bezogen hat.

Ist ein Antrag auf Hinterbliebenengeld notwendig?

6. Kontaktdaten

Auskünfte zur Berechnung und zur Höhe des Altersgeldes erhalten anspruchsberechtigte Beamte und Richter des Freistaates Sachsen auf Antrag beim Landesamt für Steuern und Finanzen, Bezügestelle Versorgung. Die Altersgeldauskunft wird nur erteilt, soweit tatsächlich eine Entlassungsabsicht besteht.

An wen kann ich mich wenden?

Landesamt für Steuern und Finanzen
Bezügestelle Dresden
Referat Versorgung

Postanschrift:
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

E-Mail:
Versorgung@lsf.smf.sachsen.de

Besucheradresse:
Holbeinstraße 2
01307 Dresden
(Zugang über Marschnerstraße 37 - nach vorheriger telefonischer Terminabsprache).

Name und Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen sowie die telefonische Erreichbarkeit können Sie unter [Telefonische Erreichbarkeit/ Ansprechpersonen - Landesamt für Steuern und Finanzen - sachsen.de](#) einsehen.

7. Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter Datenschutzhinweise (z. B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de

Datenschutzhinweis